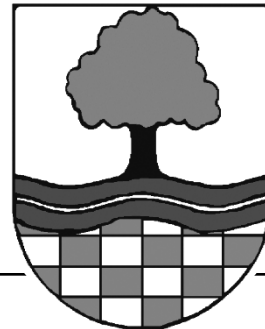


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 22. Januar 2020 • 17. Jahrgang • Nummer 02/2020

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 07.01.2020.....	Seite 1	Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2020.....	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Mandatsniederlegung/Berufung Nachrücker für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung Versteigerung von Fundfahrrädern	Seite 3
		Baubangangstatistik 2019 im Land Brandenburg	Seite 3

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse – Außerordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 07.01.2020

Beschluss-Nr.: BV-094/2019
Beschluss-Tag: 07.01.2020
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-092/2019
Beschluss-Tag: 07.01.2020
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, den Höchstbetrag von Kassenkrediten auf 1.000.000 € festzusetzen.

Betreff: Einwohnerversammlung

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen:

1. Eine Einwohnerversammlung bis Ende April 2020 durchzuführen. Die Veranstaltung sollte in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Mehrzweckraum (Schulstraße 4, 15738 Zeuthen) stattfinden.
2. Schwerpunktthema für die Veranstaltung soll u. a. „Information zum Neubau einer Grundschule“, sein.

Beschluss-Nr.: BV-090/2019
Beschluss-Tag: 07.01.2020
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen.

Bekanntmachung – Bekanntmachung des Wahlleiters vom 06.01.2020

Gemäß §§ 60 Abs. 7 und 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

I. Mandatsniederlegung

Frau Tina Fischer (SPD) hat ihr Mandat als Gemeindevertreterin zum 31.12.2019 niedergelegt.

II. Berufung des Nachrücker

Als Nachrücker wurde Herr Dr. Jens Burgschweiger (SPD) berufen. Herr Dr. Burgschweiger nimmt die Berufung zum Gemeindevertreter an.

Zeuthen, den 06.01.2020

Regina Schulze
Stellv. Wahlleiterin

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	25.277.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	27.569.600 €

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	26.094.600 €
Auszahlungen auf	29.771.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.312.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.021.400 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.782.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.620.400 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	130.000 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **2.402.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €**
 festgesetzt.

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 08.01.2020

*Sven Herzberger
Bürgermeister*

– Siegel –

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 979 und 980 Bürgerliches Gesetzbuch****Versteigerung von Fundfahrrädern**

Die Gemeinde Zeuthen beabsichtigt im Monat März 2020 in der Schillerstraße 57 in 15738 Zeuthen, eine öffentliche Versteigerung der beim Fundbüro abgelieferten und nicht abgeholtten Fahrräder durchzuführen.

Zur Versteigerung gelangen Fundfahrräder, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

Die Fundfahrräder können 30 Minuten vor Beginn der Versteigerung (11:00 Uhr – 11:30 Uhr) besichtigt werden.

Die Versteigerung erfolgt im augenscheinlichen Zustand unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung (§ 445 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Zuschlag erfolgt nur gegen bare Zahlung.

Nach den Bestimmungen des Kassenrechts wird dem Einzahler eine Quittung den Vorschriften entsprechend ausgestellt. Diese Quittung gilt auch als Eigentumsnachweis für die erworbene Fundsache.

Alle weiteren Versteigerungsbedingungen werden unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Personen bzw. Empfangsberechtigte, die an den zu versteigernden Fahrrädern noch Rechte geltend machen wollen, werden aufgefordert, diese bis zum 28.02.2020 um 12:00 Uhr beim Fundbüro in der Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen anzumelden.

Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Zeuthen, den 08.01.2020

Herzberger
Bürgermeister

Bauabgangsstatistik 2019 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post). Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.